

Sportvereinigung 1907 Bischofsheim e.V.: Fußball-Leichtathletik-Tennis-Ski

Satzung

der Sportvereinigung 1907 Bischofsheim e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen Sportvereinigung 1907 Bischofsheim e.V. und hat seinen Sitz in 65474 Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen Fachverbänden für die entsprechenden Abteilungen.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist Groß-Gerau.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Sportvereinigung 1907 Bischofsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Tennis, Leichtathletik und Ski, die bei Bedarf um weitere Sportarten ergänzt werden können.
 - Die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
 - Durchführung geeigneter Veranstaltungen und Maßnahmen für Mitglieder und Interessente zur Förderung des Leistungs- und Breitensports, sowie unter allgemeinen gesundheitlichen Aspekten.
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Abweichend davon können an Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden.
- 3) Der Verein erstrebt aus diesem Grunde keinen finanziellen Gewinn. Seine Tätigkeit ist nicht mit wirtschaftlichen Absichten verbunden. Dennoch erzielte Gewinne werden nur für Zwecke nach Absatz 1 verwendet. Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge/Gebühren nicht zurück. Ebenso ausgeschlossen ist ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind „rot-weiß“.
- 2) Das Wappen des Vereins ist ein vierblättriges Kleeblatt im roten Schild.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht anfallen, hat das Mitglied zu tragen.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Datenschutzordnung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und der Abteilungsleitungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung, als Anerkennung für Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Dies kann auch in elektronischer Form durch Telefax und E-Mail ersetzt werden und muss eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Dies gilt auch bei schriftlicher Kündigung. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er wird erst mit der Bestätigung durch den Verein wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
- wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- Wegen Diskriminierungsäußerungen und Verbreitung von Hassbotschaften in jeglicher Form.

2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Ältestenrates und nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

3) Eine Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund Vorstandsmitglieder von der Vorstandstätigkeit ausschließen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teil zu nehmen, Anträge zu stellen und sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.

2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Bestimmung unter Wahrung der Interessen und Berücksichtigung entsprechender Vorstandsbeschlüsse, zu benutzen. Sie haben das Recht den Vorstand und den/die jeweiligen Abteilungsleiter zu wählen.

3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Gesamtvorstandes bestellten Organs, eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1) Zur Sicherung der Existenz des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

2) Die Sportabteilungen sind berechtigt, nach Beschluss in der jeweiligen Abteilungsversammlung und Bestätigung durch den Vorstand, zusätzlich eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Sonderbeiträge zu erheben. Diese zusätzlichen Mittel dürfen in der Abteilung nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, verwendet werden.

3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines laufenden Jahres. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein kann zudem ein Strafgeld von bis zu 250,00 € erheben. Dieses wird vom Vorstand festgesetzt.

4) Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben, wobei Sachleistungen, wie z. B. Arbeitseinsätze, zur Kompensation erwartet werden.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 11)
3. der Ältestenrat (§ 12)

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über Grundsatzfragen, wie z. B. Satzungsänderungen, Aufnahme von Darlehen, Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und Baumaßnahmen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll spätestens in den ersten drei Kalendermonaten des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schaukasten am Gebäudeeingang des Sportzentrums und auf der Homepage des Vereins (www.sv07bischofsheim.de). Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportabteilungen
2. Beschlussfassung über die Rechnungslegung und die Voranschläge für die einzelnen Geschäftsjahre,
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer);
6. Bestätigung der Abteilungsleiter;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Vorsitzenden mindestens sieben Tage zuvor schriftlich eingereicht werden müssen;
8. Anfragen und Mitteilungen.

3) Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt – wie unter Abs. 2 dargelegt - und muss spätestens eine Woche vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder können sich durch andere Personen nicht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei- Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sie können auf Antrag auch schriftlich erfolgen, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern (gem. § 26 BGB) zu unterzeichnen sind.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); zur Vertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd befugt, davon soll ein Vorstandsmitglied der Vorstandssprecher sein.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

3) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied mit Stimmrecht kommissarisch zum Nachfolger bestellen.

4) Der Vorstand wählt binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung einen Vorstandssprecher.

5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro können von den Vorstandsmitgliedern ohne Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Ausgaben über 3.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

6) Der Vorstand soll den Erfordernissen entsprechend zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (s. § 10 Abs. 5). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder haben im Interesse eines ordentlichen Geschäftsablaufes Stillschweigen über Vorstandsbelange zu wahren.

7) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit Stimmrecht die Abteilungsleiter und pro 150 Mitglieder ein Delegierter der Abteilungen teil. Der Ältestenrat und die/der Ehrenvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Schluss eines Quartals fällig. Im Einvernehmen mit den Empfängern ist eine jährliche Ausschüttung zulässig.

§ 12 Ältestenrat

1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für eine Zeit von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden wählen.

2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a. ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind;
- b. Ehrenmitglieder.

3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (s. § 10 Abs. 5). Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

4) Dem Ältestenrat obliegen:- persönliche Angelegenheiten und Differenzen der Mitglieder im Vereinsinteresse außergerichtlich zu schlichten;

- Beratung des Vorstandes in außerordentlichen Vereinsangelegenheiten;
- Anhörung bei vorgesehenem Ausschluss von Mitgliedern.

5) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

7) Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1) Zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres.

§ 14 Sportabteilungen

- 1) Die aktiven Mitglieder werden in den einzelnen Sportabteilungen zusammengefasst.
- 2) Neue Sportabteilungen werden im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet.
- 3) Die Sportabteilungen wählen vor der Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen den/die Abteilungsleiter/in, den/die Schriftführer/in, den/die Kassierer/in, Kassenprüfer, Beisitzer/innen sowie bei Bedarf Sportwart/in und Jugendleiter/in. Für den Abteilungsleiter kann ein besonderer Vertreter gewählt werden.
- 4) Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Es ist den Sportabteilungen freigestellt, in ihren Abteilungsversammlungen Abteilungsordnungen zu beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen und sind durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen.
- 6) Den Abteilungen steht eine weitgehend selbständige Verwaltung zu. Die jährlichen Haushaltsvoranschläge sind unaufgefordert dem Vorstand zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung vorzulegen.
- 7) Die Buch- und Kassenführung der Abteilungen ist nach Maßgabe des Vorstandes zu führen.
- 8) Die Sportabteilungen werden durch ihre Abteilungsleiter/innen im Vorstand vertreten. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung die Interessen der Sportabteilung wahrnehmen. Der/Die Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 9) Alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB haben das Recht an Abteilungssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattzufinden haben, und Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesen ist jeweils der Vorstandssprecher rechtzeitig einzuladen. Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand umgehend zuzuleiten sind.
- 10) Die Abteilungen können bei ihren Abteilungsversammlungen nach § 14 3) dieser Satzung beschließen den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes Aufwandsentschädigungen zukommen zu lassen. Zahl der Begünstigten und die Höhe sind dem Vorstand als Teil des Haushaltsvoranschlages nach § 14 6) der Satzung mitzuteilen. § 11 8) S. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von Jugendleitern geleitet werden. Die Jugendleiter werden von den Abteilungen bestellt bzw. gewählt.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse wählen eine/n Sprecher/in. Die/Der Sprecher/in kann/können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Vorstandsbeschluss bzw. durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Den Ausschussmitgliedern können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über Anspruch und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 17 Ehrungen

- 1) Durch eine Mitgliederversammlung kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (s. § 10 Abs. 5) erforderlich.
- 2) Durch eine Mitgliederversammlung kann zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wer mindestens 12 Jahre den Verein als Vorsitzender/Vorsitzende oder Vorstandssprecher geführt hat. Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer mehr als 20 Jahre dem Vorstand angehört. Die Ehrenbezeichnung erhält er aus seinem letzten Vorstandsamt. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (s. § 10 Abs. 5) erforderlich.
- 3) Der/die Ehrenvorsitzende/n hat/haben das Recht an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können nach Absprache Sonderaufgaben übertragen werden.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; von den Beitragsleistungen sind sie jedoch befreit.

§ 18 Vereinsordnung

- 1) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung beschließen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- 2) Diese Vereinsordnung enthält insbesondere Bestimmungen für
 - die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - die Aufgaben und Zusammensetzung von Ausschüssen nach § 16,
 - die Sportabteilungen.
- 3) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Die Vereinsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Drei- Viertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nach § 10 Abs. 5 entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bischofsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23.03.2022

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes:

gez. Udo Rosenthal

gez. Gabriele Utler

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer 50327 beim Amtsgericht Darmstadt.

